

Innsbruck, am 17. Dezember 1999

## INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 3/1999

*Abkürzungen am Ende des Textes*

*Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen*

*Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege !*

*Im Auftrag des Dienststellenausschusses der Universitätslehrer an der Universität Innsbruck kann ich folgende Informationen an Sie weitergeben:*

### 1) KONSTITUIERUNG DES NEUGEWÄHLTEN DIENSTSTELLENAUSSCHUSSES

*Am 7. Dezember 1999 hat die konstituierende Sitzung des bei den Personalvertretungswahlen 1999 neugewählten Dienststellenausschusses der Universitätslehrer an der Universität Innsbruck stattgefunden. Hierbei wurden gewählt:*

*zum Vorsitzenden :*

*Dr. Ludwig CALL, Institut für Organische Chemie, Tel.-Nebenstelle 5225 oder 5201 (Institutssekretariat) ; FAX 2750 ; e-mail ludwig.call@uibk.ac.at*

*zum ersten Stellvertreter des Vorsitzenden :*

*Univ.- Prof. Dr. Rudolf PALME, Institut für, Tel.-Nebenstelle 8058 oder 8052 (Institutssekretariat) ; e-mail rudi.palme@uibk.ac.at*

*zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden :*

*A. Univ.-Prof. Dr. Josef HAGER, Universitätsklinik für Chirurgie; Tel.-Nebenstelle 91-2911 (Telefonzentrale der Kliniken ; ausrufbar) oder 91-2534 (Kliniksekretariat); e-mail josef.hager@uibk.ac.at*

### 2) HOMEPAGE DES DIENSTSTELLENAUSSCHUSSES

*Kennen Sie die homepage des Dienststellenausschusses schon ? Wenn nein, klicken Sie auf der homepage der Universität Innsbruck rechts oben "Interessenvertretungen" an und kommen dann zu den Interessenvertretungen, bei denen Sie die zweite Eintragung "Personalvertretung - Dienststellenausschuß für die Universitätslehrer" anklicken und damit zu dessen homepage kommen. Sie finden dort die Rubriken "Aktuelles" (enthält z.B. das Wahlergebnis der Personalvertretungswahlen 1999), "Aufgaben" (Kurzdarstellung der Aufgaben der Personalvertretung), "DA-Info" (laufende Informationsrundschreiben des Dienststellenausschusses ; aktuelle Gehaltsschemata der Universitätslehrer), "Sonderrundschreiben" (diverse Sonder-Informationsrundschreiben des Dienststellenausschusses auf farbigem Papier bzw. Hintergrund ; im Moment sind leider einige topics vergriffen, doch wird an der Neuherausgabe gearbeitet), "Mitglieder des DA" (Mitglieder des Dienststellenausschusses entsprechend der Personalvertretungswahl 1999 ; durch Anklicken erhalten Sie deren e-mail-Adresse), "Server-Links" (Querverbindungen) und "Archiv" (ältere Informationen).*

### 3) ERREICHBARKEIT DER MITGLIEDER DES DIENSTSTELLENAUSSCHUSSES

Die Mitglieder des Dienststellenausschusses sind zu den normalen Dienstzeiten, jedenfalls aber zu den angegebenen Zeiten, unter den nachstehend angegebenen **Telefonnebenstellen** der Universitätshauptanlage (amtliche Nummer 507) erreichbar. Die **Querverbindung 91** führt von der Telefonanlage der Universität zur Telefonanlage der **Universitätskliniken** (amtliche Nummer 504).

A. Univ.-Prof. Dr. Erna **APPELT**, Institut für Politikwissenschaft, Tel.-Nebenstelle **7058** oder **7051** (Institutssekretariat) ; e-mail [erna.appelt@uibk.ac.at](mailto:erna.appelt@uibk.ac.at)

Dr. Ludwig **CALL**, Institut für Organische Chemie ; Tel.-Nebenstelle **5225** oder **5201** (Institutssekretariat) ; **FAX 2750** ; e-mail [ludwig.call@uibk.ac.at](mailto:ludwig.call@uibk.ac.at)

Mag. Dr. Margaretha **FRIEDRICH**, Institut für Geschichte ; Tel.-Nebenstelle **4373** oder **4371** (Institutssekretariat) ; e-mail [margret.friedrich@uibk.ac.at](mailto:margret.friedrich@uibk.ac.at)

O. Univ.-Prof. Dr. Helga **FRITSCH**, Institut für Anatomie und Histologie ; Tel.-Nebenstelle **3050** oder **3051** (Institutssekretariat) ; e-mail [helga.fritsch@uibk.ac.at](mailto:helga.fritsch@uibk.ac.at)

Dipl.-Ing. Dr. Gerd **FRITSCH**, Institut für Betonbau ; Tel.-Nebenstelle **6635** ; e-mail [gerd.fritsche@uibk.ac.at](mailto:gerd.fritsche@uibk.ac.at)

A. Univ.-Prof. Dr. Andreas **GUNKEL**, Univ.-Klinik f. Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde ; Tel.-Nebenstelle **91-2911** (Telefonzentrale der Kliniken ; ausrufbar) ; e-mail [andreas.gunkel@uibk.ac.at](mailto:andreas.gunkel@uibk.ac.at)

A. Univ.-Prof. Dr. Josef **HAGER**, Universitätsklinik für Chirurgie ; Tel.-Nebenstelle **91-2911** (Telefonzentrale der Kliniken ; ausrufbar) oder **91-2534** (Kliniksekretariat); e-mail [josef.hager@uibk.ac.at](mailto:josef.hager@uibk.ac.at)

A. Univ.-Prof. Dr. Margarethe **HOCHLEITNER**, Universitätsklinik für Innere Medizin ; **91-2911** (über die Telefonzentrale der Kliniken ausrufbar) oder **91-3255** (Portier der Universitätsklinik für Innere Medizin) ; e-mail [margarethe.hochleitner@uibk.ac.at](mailto:margarethe.hochleitner@uibk.ac.at)

A. Univ.-Prof. Dr. Günter **KLIMA**, Institut für Anatomie und Histologie ; Tel.-Nebenstelle **3353** oder **3351** (Sekretariat) oder **91-2911** (Telefonzentrale der Kliniken ; ausrufbar) ; e-mail [guenter.klima@uibk.ac.at](mailto:guenter.klima@uibk.ac.at)

Mag. Wolfgang **MEIXNER**, Institut für Geschichte ; Tel.-Nebenstelle **4379** ; e-mail [wolfgang.meixner@uibk.ac.at](mailto:wolfgang.meixner@uibk.ac.at)

Dr. Josef **OESCH**, Institut für Bibelwissenschaften und Fundamentaltheologie Tel.-Nebenstelle **8609** ; e-mail [josef.oesch@uibk.ac.at](mailto:josef.oesch@uibk.ac.at)

Univ.-Prof. Dr. Rudolf **PALME**, Institut für Österreichische, Deutsche und Vergleichende Rechtsgeschichte ; **8058** oder **8052** (Institutssekretariat) ; e-mail [rudi.palme@uibk.ac.at](mailto:rudi.palme@uibk.ac.at) ; Sprechstunde Donnerstag 11-12 Uhr, Freitag 10-11 Uhr

Mag. Dr. Bernhard **RUDISCH**, Institut für Zivilrecht ; Tel.-Nebenstelle **8134** ; e-mail [b.rudisch@uibk.ac.at](mailto:b.rudisch@uibk.ac.at)

Dr. Alexis **SIDOROFF**, Univ.-Klinik f. Dermatologie und Venerologie ; Tel.-Nebenstelle **91-2911** (Telefonzentrale der Kliniken ; ausrufbar) ; e-mail [alexis.sidoroff@uibk.ac.at](mailto:alexis.sidoroff@uibk.ac.at)

Mag. Dr. Wolfgang **STADLER**, Institut für Slawistik ; Tel.-Nebenstelle **4238** ; e-mail [wolfgang.stadler@uibk.ac.at](mailto:wolfgang.stadler@uibk.ac.at)

Gemäß §§ 22a und 22b Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Teil I Nr. 22/1970, gehört dem Dienststellenausschuß als Vertrauensperson der begünstigten, behinderten Universitätslehrer mit beratender Stimme an :

A. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Johannes **LECHNER**, Universitätsklinik für Frauenheilkunde ; Tel.-Nebenstelle **91-2911** (Telefonzentrale der Kliniken ; ausrufbar) ; e-mail [wolfgang.j.lechner@uibk.ac.at](mailto:wolfgang.j.lechner@uibk.ac.at)

#### **4) MITGLIEDER DES GEMEINSAMEN WOHNUNGSUNTERAUSSCHUSSES**

*Der Dienststellenausschuß hat gemeinsam mit den anderen Personalvertretungsorganen an der Universität Innsbruck einen Wohnungsunterausschuß eingerichtet, der für jede zu vergebende Universitätswohnung einen an den Rektor gerichteten Vergabevorschlag erstellt. Zu Mitgliedern dieses Wohnungsunterausschusses wurden nominiert :*

*Dr. Ludwig CALL, Institut für Organische Chemie ; 5225 oder 5201 (Institutssekretariat)*

*Dipl.-Ing. Dr. Gerd FRITSCHÉ, Institut für Betonbau ; 6635*

*A. Univ.-Prof. Dr. Günter KLIMA, Institut für Anatomie und Histologie ; 3353 oder 3351*

*Univ.-Prof. Dr. Rudolf PALME, Institut für Österreichische, Deutsche und Vergleichende Rechtsgeschichte ; 8058 oder 8052 (Institutssekretariat)*

#### **5) MITGLIEDER DES GEMEINSAMEN UNTERAUSSCHUSSES FÜR BEZUGSVORSCHÜSSE**

*Der Dienststellenausschuß hat gemeinsam mit den anderen Personalvertretungsorganen an der Universität Innsbruck einen Ausschuß für eingerichtet, der für die Gewährung von Bezugsvorschüssen einen an den Rektor gerichteten Vergabevorschlag erstellt. Zu Mitgliedern dieses Ausschusses für Bezugsvorschüsse wurden nominiert:*

*Dr. Ludwig CALL, Institut für Organische Chemie ; 5225 oder 5201 (Institutssekretariat)*

*Dipl.-Ing. Dr. Gerd FRITSCHÉ, Institut für Betonbau ; 6635*

*A. Univ.-Prof. Dr. Günter KLIMA, Institut für Anatomie und Histologie ; 3353 oder 3351*

*Univ.-Prof. Dr. Rudolf PALME, Institut für Österreichische, Deutsche und Vergleichende Rechtsgeschichte ; 8058 oder 8052 (Institutssekretariat)*

#### **6) VERTRETUNG VON EINZELINTERESSEN DURCH DEN DIENSTSTELLENAUSSCHUSS**

*Gemäß § 9 Abs. 4 lit. b PVG hat der Dienststellenausschuß einen Bediensteten, sofern dies von ihm für seine Person verlangt wird, in Einzelpersonalangelegenheiten zu vertreten, und zwar auch in den Fällen, in denen der Bedienstete sich nicht auf ein ihm aus dem Dienstverhältnis zustehendes Recht berufen kann. Wie die Personalvertretungsaufsichtskommission jüngst in einem Bescheid festgestellt hat, findet diese Vertretungspflicht allerdings dann ihre Grenze, wenn in dieser Angelegenheit auch die Interessen anderer, ebenfalls vom Dienststellenausschuß zu vertretener Personen berührt sind. Diese Konstellation ist in der Vergangenheit u.a. dann aufgetreten, wenn sich ein Vertragsassistent, der sich um eine am Institut/Klinik ausgeschriebene, weitere halbe Vertragsassistentenplanstelle beworben hat, in dieser Angelegenheit an den Dienststellenausschuß mit der Bitte um Vertretung seiner Interessen wendet. Für diese Situationen muß sich der Dienststellenausschuß darauf beschränken, darüber zu wachen, daß die zur Besetzung einer Planstelle gesetzlich vorgeschriebene Vorgangsweise eingehalten wird. Dies betrifft insbesondere die vom Instituts(Klinik)vorstand für seinen Besetzungsvorschlag zu gebenden Begründungen : Der Besetzungsvorschlag muß Aussagen zu allen Bewerbern enthalten und in nachvollziehbarer Weise die getroffene Reihung mit der Qualifikation begründen. Falls der vom Instituts(Klinik)vorstand erstattete Vorschlag bei der Anhörung der Instituts (Klinik)konferenz von dieser nicht unterstützt wird, der Instituts(Klinik)vorstand aber bei seinem Vorschlag bleibt, ist dies ebenfalls zu begründen. Schließlich ist gemäß § 51 Abs. 4 VBG die Absicht begründungspflichtig, eine in zwei halbe Planstellen geteilte Planstelle nicht zu vereinigen, sondern weiterhin mit zwei halbtags beschäftigten Vertragsassistenten zu besetzen.*

*Diesen Standpunkt hat der Dienststellenausschuß dem Rektor, Herrn O. Univ.-Prof. Hans MOSER, und dem Vizerektor für Personal sowie Personal- und Organisationsentwicklung, Herrn Univ.-Prof. Peter GRÖBNER, schriftlich mitgeteilt.*

## 7) KORREKTUR

*Im Informationsrundsreiben 2/1999 wurde unter Punkt 4) bei den besoldungsrechtlichen Auswirkungen des Abschlusses der Implementierung des UOG 1993 auf Universitätsprofessoren (auf Seite 4 oben) irrtümlicherweise angegeben, daß das einheitliche **Gehaltsschema der Universitätsprofessoren** fünfzehn Stufen umfasse. **Korrekt ist, daß dieses Gehaltsschema dreizehn Gehaltsstufen** umfaßt [vgl. dazu die Anlage "Gehaltsschema der Universitätslehrer ab 1.1.2000" auf gelbem Karton].*

## 8) GEHALTSSCHEMA DER UNIVERSITÄTSLEHRER AB 1. JÄNNER 2000

*Auf Grund der am 3. Dezember 1999 **abgeschlossenen Gehaltsverhandlungen** zwischen der Bundesregierung und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst kommt es **zum 1. Jänner 2000 zu einer generellen Erhöhung der Bezugsansätze. Alle Bezugsansätze werden linear um 1,50 Prozent, mindestens jedoch um S 300.-/Monat, erhöht.** Davon unberührt bleibt natürlich eine individuelle Vorrückung im Gehaltsschema zum 1. Jänner 2000 oder zum 1. Juli 2000 gemäß § 8 GG.*

*Aus den zu erwartenden Gesetzesänderungen ergibt sich das ab 1. Jänner 2000 geltende **Gehaltsschema der Universitätslehrer**, das in der **Anlage** (auf gelbem Karton) übermittelt wird. Die darin angegebenen Werte sind dem Unterzeichneten von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst am Dezember 1999 zur Verfügung gestellt worden.*

*Die monatliche Gehaltszahlung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen. Die in [ ] gesetzten Kürzel sind die im Bezugszettel [vgl. dazu das beiliegende Sonder-Informationsrundsreiben "**DER BEZUGSZETTEL**"] verwendeten Abkürzungen :*

*- **Monatsbezug** [BEZUG] :*

- von **Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten und Universitätsassistenten** : Gehalt gemäß §§ 48, 48a oder 49 GG entsprechend der Gehaltsstufe und laut Tabelle  
*Im Monatsbezug sind auch bestimmte **ruhegenußfähige Zulagen** enthalten, die deshalb im Bezugszettel nicht eigens ausgewiesen werden. Dies ist für alle Angehörigen der genannten Personengruppen die Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß § 49a GG in der in der Anlage angegebenen Höhe. Bei den Universitätsassistenten ist dies weiters eine allfällige Dienstzulage ("Biennalzulage") gemäß § 49 Abs. 2 GG und/oder eine allfällige Dienstzulage (Lehrzulage) gemäß § 52 Abs. 1 GG. Für alle Angehörigen der genannten Personengruppen ist im Monatsbezug eine allfällige Dienstalterszulage gemäß §§ 50 und 56 GG, bei Ordentlichen Universitätsprofessoren eine allfällige Besondere Dienstalterszulage gemäß § 50a GG enthalten**
- von **Bundeslehrern** an Universitäten : Gehalt gemäß § 55 GG entsprechend der Gehaltsstufe und laut Tabelle (LI-Schema), zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage gemäß § 56 GG*
- **Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten, Universitätsassistenten und Bundeslehrer**, deren Wochendienstzeit gemäß §§ 50a und 50b BDG auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, erhalten während dieser Zeit die Hälfte des Monatsbezuges, doch entfällt die Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß § 49a GG während dieser Zeit zur Gänze*
- von **Vertragsprofessoren** : ein Vierzehntel des gemäß § 58 VBG vereinbarten Jahresentgelts*
- von **Vertragsdozenten** : Monatsentgelt gemäß § 56 VBG entsprechend der Gehaltsstufe und laut Tabelle, zuzüglich der Forschungszulage gemäß § 56a VBG*
- von **Vertragsassistenten** : Monatsentgelt gemäß § 54 VBG entsprechend der Gehaltsstufe und laut Tabelle, zuzüglich der Forschungszulage gemäß § 54a VBG, zuzüglich einer allfälligen Dienstzulage (Lehrzulage) gemäß § 54a Abs. 1 VBG in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GG*

- von **Vertragslehrern** : Monatsentgelt gemäß § 50 Abs. 2 VBG und § 41 VBG der Entlohnungsgruppe II in Entlohnungsschema I L entsprechend der Gehaltsstufe und laut Tabelle
- **teilzeitbeschäftigte Vertragsprofessoren, Vertragsdozenten, Vertragsassistenten und Vertragslehrer** erhalten den dem Beschäftigungsmaß entsprechenden aliquoten Anteil des Monatsentgeltes. Bei Vertragsdozenten und Vertragsassistenten kommen die Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß § 54a oder § 56a VBG und gegebenenfalls die Dienstzulage (Lehrzulage) gemäß § 54a Abs. 1 VBG in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GG dazu, deren Höhe vom Beschäftigungsmaß unabhängig ist.
- **Kinderzulage** [KINDER.ZL] gemäß § 4 GG bzw. § 16 VBG : für jedes eheliche Kind, legitimierte Kind, uneheliche Kind, Wahlkind oder sonstige Kind, wenn es dem Haushalt des Beamten/Vertragsbediensteten angehört und der Beamte/Vertragsbedienstete überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt, monatlich S 200.- . Der Anspruch auf die Kinderzulage endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Für das Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, gebührt die Kinderzulage auch dann, wenn das Kind den ordentlichen Präsenzdienst/Zivildienst ableistet oder in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, sowie für bestimmte Zeiträume nach Ablegung der Reifeprüfung, nach Ableistung des Präsenzdienstes/Zivildienstes und nach Abschluß der Berufsausbildung. Für ein Kind, das ein Hochschulstudium betreibt, ist der Nachweis des Studienerfolges (Aufnahme als ordentlicher Hörer für das erste Studienjahr) zu erbringen
- **Sonderzahlung** [SONDERZLG] : in den Monaten März, Juni, September und Dezember (bei Vertragsbediensteten : November) gebührt eine Sonderzahlung ("13. und 14. Monatsbezug"), die jeweils die Hälfte des Monatsbezuges ausmacht
- **Aufwandsentschädigung** [9429/AE] gemäß § 49b GG bzw. § 54b oder § 56b VBG (ausgedrückt als Prozentsatz von V/2) in der in der Anlage angegebenen Höhe
- Allfällige, pauschalierte **Nebengebühren** gemäß § 15 GG bzw. § 22 VBG, z.B. Gefahrenzulage [9431/G], Fahrtkostenzuschuß [2550/FK], Aufwandsentschädigung [9431/AE] .

Die Kollegiengeldabgeltung der Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten und Vertragsdozenten wird derzeit in einem Betrag, meist Ende Dezember bzw. Ende Mai, angewiesen.

Die Kollegiengeldabgeltung, die dem Universitätsassistenten bzw. Vertragsassistenten für eine über zwei Semesterstunden hinausgehende Lehrtätigkeit gebührt, wird in jedem Semester in vier Monatsraten (Oktober, November, Dezember, Jänner bzw. März, April, Mai, Juni) angewiesen, stellt aber keinen Bestandteil des Monatsbezuges bzw. Monatsentgelts dar und wird auf dem Bezugszettel auch getrennt ausgewiesen.

Die **Familienbeihilfe** [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundschreiben "**FAMILIENBEIHILFE**" auf hellbraunem Papier] und der **Kinderabsetzbetrag** [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundschreiben "**STEUER 1996**" auf blauem Papier] werden dem Anspruchsberechtigten (bei der Familienbeihilfe : grundsätzlich die Ehegattin, die durch eine schriftliche Erklärung auf dieses Recht zugunsten des Ehegatten verzichten kann) vom zuständigen Finanzamt für jeweils zwei Monate im voraus direkt überwiesen. Man erhält zu dieser Zahlung keinen Bezugszettel, sondern lediglich eine Mitteilung des Kreditinstitutes über diesen Eingang und dessen Anlaß.

Bei **Beamten** (Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten, Universitätsassistenten und Bundeslehrer) werden von der monatlichen Gehaltszahlung folgende **Sozialabgaben** einbehalten :

- **Pensionsbeitrag** [PENS.BTG] gemäß § 22 GG : bleibt zum 1. Jänner 2000 gleich. Der Pensionsbeitrag beträgt bei Beamten, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer öffentlichen

Gebietskörperschaft **aufgenommen** worden sind, **11.75 %** der Bemessungsgrundlage ; für Beamte, die **nach dem 30. April 1995** in ein Dienstverhältnis zu einer öffentlichen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind, beträgt der Pensionsbeitrag **10.25 %** der Bemessungsgrundlage. Da es für den Pensionsbeitrag keine Höchstbeitragsgrundlage gibt, ist die Bemessungsgrundlage die Summe aus dem Monatsbezug (einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen), der Sonderzahlung und den ruhegenußfähigen oder einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Nebengebühren. Der Pensionsbeitrag wird jedoch nicht von der Kinderzulage und der Aufwandsentschädigung einbehalten

- **Arbeitnehmerbeitrag zur Krankenversicherung [KV/SV/WFB] gemäß §§ 18 bis 22 sowie 25 bis 26b B-KUVG : bleibt** zum 1. Jänner 2000 mit **3.95 % gleich**. Die Bemessungsgrundlage ist bis zur Erreichung der **Höchstbeitragsgrundlage von S 43.200.-** dieselbe wie beim Pensionsbeitrag
- **Wohnbauförderungsbeitrag** (wird zusammen mit dem Arbeitnehmerbeitrag zur Unfall- und Krankenversicherung unter [KV/SV/WFB] ausgewiesen) gemäß dem Bundesgesetz über die Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages 1951 : **bleibt** zum 1. Jänner 2000 mit **0.50 % gleich**. Die Bemessungsgrundlage ist bis zur Erreichung der Höchstbeitragsgrundlage dieselbe wie beim Pensionsbeitrag, lediglich von den Sonderzahlungen wird ein Wohnbauförderungsbeitrag nicht einbehalten.

Die **Höchstbeitragsgrundlage** für die Krankenversicherung und für den Wohnbauförderungsbeitrag wird zum 1. Jänner 1999 um 1.40 % **erhöht** und beträgt für den Monatsbezug **S 43.200.-** monatlich, für die Sonderzahlungen **S 86.400.-** pro Jahr.

Bei **Vertragsbediensteten** (Vertragsprofessoren, Vertragsdozenten, Vertragsassistenten und Vertragslehrer) werden gemäß ASVG von der monatlichen Entgeltzahlung (einschließlich allfälliger Zulagen), nicht jedoch von der Kinderzulage und von der Aufwandsentschädigung, bei **Überschreitung der Leistungsfähigkeitsgrenze** von - ab 1. Jänner 2000 - monatlich **S 3.977.-** folgende **Sozialabgaben** einbehalten :

- **Arbeitnehmerbeitrag zur Pensionsversicherung** gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 lit. a und § 51a Abs. 1 Z 1 ASVG : **bleibt** zum 1. Jänner 2000 mit **10.25 % gleich**
- **Arbeitnehmerbeitrag zur Unfall- und Krankenversicherung** gemäß § 51 Abs. 1 Z. 1 lit. d und Abs. 3 Z. 1 und Z. 2 ASVG : **bleibt** zum 1. Jänner 2000 mit **3.40 % gleich**
- **Arbeitnehmerbeitrag zur Arbeitslosenversicherung** gemäß § 61 Abs. 1 und Abs. 3 AIVG : **bleibt** zum 1. Jänner 2000 mit **3.00 % gleich**
- **Wohnbauförderungsbeitrag** gemäß dem Bundesgesetz über die Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages 1951 : **bleibt** zum 1. Jänner 2000 mit **0.50 % gleich**.

Die **Höchstbeitragsgrundlage** für den Pensionsbeitrag, für die Krankenversicherung, für die Arbeitslosenversicherung und für den Wohnbauförderungsbeitrag wird zum 1. Jänner 2000 wiederum **erhöht** und beträgt für den Monatsbezug **S 43.200.-** monatlich, für die Sonderzahlungen **S 86.400.-** pro Jahr. Die **Summe aller Sozialabgaben** beträgt ab 1. Jänner 2000 **weiterhin 17.15 %**. Die Arbeitnehmerbeiträge zur Pensionsversicherung, zur Unfall- und Krankenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung sowie der Wohnbauförderungsbeitrag werden auf dem Bezugszettel gemeinsam unter [KV/SV(WFB)] ausgewiesen.

Bezüglich der Abzüge der Lohnsteuer [LST(LFD)] und [LST(FIX)] siehe das Sonder-Informationsrundschreiben "STEUER 1996 " vom Oktober 1996 auf blauem Papier.

## 9) VALORISIERUNG DER LEHRZLAGE UND VON BEGUTACHTUNGEN

### **Lehrzulage :**

Die in § 52 Abs. 1 GG als Fixbetrag genannte, monatlich und bei den Sonderzahlungen ("13. und 14. Monatsbezug") gebührende **Lehrzulage**, durch die die ersten zwei Semesterstunden der selbständigen Lehrtätigkeit eines Universitätsassistenten oder Vertragsassistenten abgegolten werden, macht **ab 1. Jänner S 4.161.50 pro Monat** aus

### **Entschädigung für die Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten und Dissertationen):**

Da die Beträge der Entschädigung für die **Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten** gemäß § 5 BGALP in Prozentsätzen von V/2 ausgedrückt sind,, erhöhen sich diese Beträge **zum 1. Jänner 2000 ebenfalls um 1.5 Prozent**.

## 10) ERHOLUNGSURLAUB

In der Anlage wird die aktualisierte Fassung des Sonder-Informationsrundschreibens **ERHOLUNGSURLAUB** übermittelt.

## 11) STEUERLICHES

Bezüglich vieler Details wird auf das Sonder-Informationsrundschreiben "**STEUER 1996**" vom Oktober 1996 auf blauem Papier hingewiesen.

### A) Versteuerung der Sonderzahlung im Dezember 1999 :

Bei Durchsicht Ihres für Dezember 1999 erstellten Bezugszettels [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundschreiben "**DER BEZUGSZETTEL**" auf rosarotem Papier] werden Sie möglicherweise aus der Höhe des unter LST.FIX angegebenen Betrages feststellen müssen, daß der unter SONDERZLG ausgewiesene Betrag ("13. Monatsbezug" als Sonderzahlung im Dezember) nicht oder nur zum Teil mit dem begünstigten Steuersatz von 6 % versteuert worden ist. Dies hat folgenden Grund : Die im Laufe des Kalenderjahres als Abgeltung der Lehrtätigkeit gemäß § 51 GG sowie als Entschädigung für Prüfungstätigkeit gemäß § 4 BGALP empfangenen Beträge werden steuerlich als "Sonstige Bezüge" behandelt und sind bis zur Erreichung der aus der Summe der laufenden Monatsbezüge für das gesamte Kalenderjahr hochgerechneten "Jahres-Sechstelgrenze" gemäß § 67 EStG mit dem begünstigten Steuersatz von 6 % versteuert worden. Dadurch ist "Jahres-Sechstelgrenze" beinahe erreicht oder auch bereits überschritten worden - diese Zahlungen selbst gelten eben nicht als laufende Bezüge und erhöhen daher die "Jahres-Sechstelgrenze" nicht -, sodaß für die begünstigte Versteuerung der Sonderzahlung nur mehr ein geringer oder gar kein Spielraum mehr vorhanden ist. Mit anderen Worten : die normalerweise für die Sonderzahlungen des 13. und 14. Monatsbezuges vorgesehene, begünstigte Versteuerung ist durch die begünstigte Versteuerung der ebenfalls als Sonderzahlungen geltenden Abgeltung der Lehrtätigkeit sowie Entschädigung für Prüfungstätigkeit bereits weitgehend oder voll ausgeschöpft worden. Im Ergebnis werden also die Abgeltung der Lehrtätigkeit sowie die Entschädigung für Prüfungstätigkeit ganz normal versteuert, die begünstigte Versteuerung umfaßt nur die Summe der vier Sonderzahlungen des 13. und 14. Monatsbezuges.

### B) Lohnzettel und Honorarbestätigung für 1999 :

Das Bundesrechenzentrum erstellt automatisiert für alle unselbständig Erwerbstätigen (Arbeitnehmer) einen **Lohnzettel** gemäß § 84 EStG (Aufschlüsselung der im Jahr 1999 empfangenen

lohnsteuerpflichtigen Bezüge und der damit zusammenhängenden Abzüge) und übermittelt ihn dem Betriebsstättenfinanzamt. Das Betriebsstättenfinanzamt überprüft den Lohnzettel und übermittelt ihn automatisch dem für Sie zuständigen Wohnsitzfinanzamt. Sie benötigen den Lohnzettel zwar weder für die Arbeitnehmerveranlagung noch für eine Einkommensteuererklärung, können ihn jedoch, falls Sie ihn erhalten möchten, bei der Verrechnungsstelle Besoldung der Quästur anfordern.

Wenn Sie von der Universität einkommensteuerpflichtige Einkünfte (z.B. einkommensteuerpflichtige Lehrauftragsremuneration, einkommensteuerpflichtige Lehrveranstaltungs-Abgeltung für nicht-remunerierte Lehrauftrag oder Entschädigung von Prüfungstätigkeiten im Zusammenhang damit) erhalten haben, wird Ihnen von der Verrechnungsstelle Besoldung der Quästur auf Anforderung eine **Honorarbestätigung** (Aufschlüsselung der im Jahr 1999 erzielten Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und der damit zusammenhängenden Abzüge) an Ihre Privatadresse zugeschickt. Wenn sich Ihre Privatadresse geändert hat, geben Sie bitte diese Änderung dem für Sie zuständigen Sachbearbeiter der Besoldungsstelle der Quästur umgehend schriftlich bekannt, das sind: Herr Paul **RAFFL**, Telefon-Nebenstelle **2260** (Anfangsbuchstabe Ihres Familiennamens **A - G**) ; Frau Gerda **HELLBERT**, Telefon-Nebenstelle **2253** (Anfangsbuchstabe Ihres Familiennamens **H - L**) ; Frau Brigitte **DAXER**, Telefon-Nebenstelle **2261** (Anfangsbuchstabe Ihres Familiennamens **M - R**) ; Frau Angelika **KURZTHALER**, Telefon-Nebenstelle **2259** (Anfangsbuchstabe Ihres Familiennamens **S - Z**). Die Honorarbestätigung benötigen Sie für die Einkommensteuererklärung, die Sie bei dem für Sie zuständigen Wohnsitzfinanzamt einbringen müssen.

### C) Arbeitnehmerveranlagung :

Durch die Arbeitnehmerveranlagung erfolgt eine **Neuberechnung der Lohnsteuer** unter Nivellierung über das ganze Kalenderjahr. Durch Vergleich der so berechneten mit der bereits erhaltenen Lohnsteuer kann es zu einer Rückerstattung zuviel bezahlter Lohnsteuer oder zur Verschreibung von noch zu bezahlender Lohnsteuer kommen. Durch die Arbeitnehmerveranlagung kann es zu einer Rückerstattung von Steuer kommen, wenn Sie entweder

- **nicht in allen zwölf Monaten gleich hohe lohnsteuerpflichtige Bezüge** erhalten haben, wobei jedoch die **Sonderzahlungen** des 13. und 14. Monatsbezugs in den Monaten März, Juni, September und Dezember (November) bis zur Erreichung des "Jahressechstels" **außer Betracht** bleiben, weil diese Bezüge bis zur Höhe des "Jahressechstels" als sonstige Bezüge gemäß § 67 EStG mit einem fixen, stark **ermäßigten Steuersatz**, nämlich einheitlich mit 6 %, versteuert werden. Ungleich hohe Monatsbezüge ergeben sich, wenn Sie nach dem 1. Jänner 1999 in das Dienstverhältnis eingetreten sind, wenn Sie zum 1. Juli 1999 in eine höhere Gehaltsstufe vorgerückt sind, oder wenn Sie neben dem Monatsbezug weitere lohnsteuerpflichtige Zahlungen, (z.B. unter gewissen Umständen Entschädigung von Prüfungstätigkeiten gemäß §§ 4 und 5 BGALP) erhalten haben ;

oder

- **nicht das ganze Jahr ein der Universität Innsbruck zugeordnetes Dienstverhältnis** hatten ;

oder

- **nicht das ganze Jahr über die Universität Innsbruck Bezüge** erhalten haben. Dies trifft z.B. bei einer nur einen Teil des Kalenderjahres umfassenden Freistellung gemäß § 160 BDG unter Ruhen der Bezüge, bei einem Karenzurlaub gemäß § 75 BDG oder im Rahmen des Mutterschutzes und bei der Ableistung des Präsenzdienstes oder Zivildienstes zu ;
- **bisher nicht berücksichtigte Steuerfreibeträge** (Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen) geltend machen.



Die **Arbeitnehmerveranlagung** wird mit Hilfe des Vordruckes L 1 (Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung) beantragt und von dem für Sie zuständigen Wohnsitzfinanzamt durchgeführt. Der Antrag auf Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung **für** das Kalenderjahr 1999 muß **spätestens am 31. Dezember 2004** gestellt werden. Da die Daten der im Kalenderjahr 1999 empfangenen Bezüge und getätigten Abzüge dem Wohnsitzfinanzamt automationsunterstützt übermittelt werden, ist die Beilage des Lohnzettels [vgl. dazu B) ] nicht erforderlich.

**D) Einkommensteuerpflicht :**

Wenn Sie 1999 neben den lohnsteuerpflichtigen Bezügen **auch Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit** (z.B. Honorare für schriftstellerische Tätigkeit, Vorträge oder Gutachten) von **mehr als S 10.000.-** pro Kalenderjahr erzielen, sind Sie **einkommensteuerpflichtig** und müssen bei dem für Sie zuständigen Wohnsitzfinanzamt eine Einkommensteuererklärung (Vordruck E 1) vorlegen. Die **Frist** dafür ist der **15. Mai 2000**. Bei Vorliegen triftiger Gründe können Sie eine Erstreckung dieser Frist beantragen. Wenn Sie im Zuge der Einkommensteuererklärung im Veranlagungszeitraum getätigte Aufwendungen als **Werbungskosten, Sonderausgaben oder Außergewöhnliche Belastungen** geltend machen wollen, müssen alle diese Aufwendungen unabhängig davon, ob derartige Aufwendungen auf Grund eines für den Veranlagungszeitraum erlassenen Freibetragsbescheides [vgl. dazu E)] bei der Berechnung der Lohnsteuer bereits berücksichtigt worden sind oder nicht, **jedenfalls in der Einkommensteuererklärung angeführt und nachgewiesen** werden. In Erledigung Ihrer Einkommensteuererklärung erläßt das Wohnsitzfinanzamt einen Einkommensteuerbescheid.

**E) Freibetragsbescheid :**

Über **Werbungskosten**, über **Sonderausgaben**, soweit sie Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung darstellen, und/oder über **Außergewöhnliche Belastungen**, die im Rahmen der nichtselbständigen Tätigkeit geltend gemacht und vom Finanzamt im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung oder der Veranlagung zur Einkommensteuer anerkannt worden sind, hat das Finanzamt gemäß § 63 EStG (in der Fassung der Novelle BGBl. Teil I Nr. 122/1997 vom 31.10.1997) für die Berücksichtigung dieser Steuerfreibeträge bei der Berechnung der laufenden Lohnsteuer einen **Freibetragsbescheid** und eine **Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber** zu erlassen, die für das auf den Jahresausgleichs- oder Veranlagungszeitraum zweitfolgende Kalenderjahr wirksam wird. Durch den **Freibetragsbescheid** werden die **vorläufigen Freibeträge für das auf den Jahresausgleichs- oder Veranlagungszeitraum zweitfolgende Kalenderjahr** festgesetzt. Die Höhe der für die Berechnung der laufenden Lohnsteuer berücksichtigten Freibeträge ist im Bezugszettel [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundsreiben "**DER BEZUGSZETTEL**"] in Bereich 8 unter dem Kürzel "FRB" angeführt. Werden in diesem Kalenderjahr Aufwendungen nicht in der dem Freibetragsbescheid zugrunde gelegten Höhe getätigt, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, entweder eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung oder eine Einkommensteuererklärung abzugeben oder dem Wohnsitzfinanzamt bis 30. Juni des folgenden Jahres eine diesbezügliche Mitteilung zu machen.

Ein **Freibetragsbescheid** wird **nicht erlassen**, wenn dem Steuerpflichtigen auf Grund einer Arbeitnehmerveranlagung oder einer Veranlagung zur Einkommensteuer quartalsweise zu entrichtende **Vorauszahlungen** auf Lohnsteuer bzw. Einkommensteuer **vorgeschrieben** worden sind, da deren Höhe unter Berücksichtigung der bei der letzten Veranlagung anerkannten Werbungskosten, Sonderausgaben oder Außergewöhnlichen Belastungen erfolgt ist Ein Freibetragsbescheid wird auch dann nicht erlassen, wenn der Freibetrag unter jährlich S 1.200.- liegt.

*Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß das Finanzamt keinen Freibetragsbescheid erläßt oder einen betragsmäßig niedrigeren Freibetrag festsetzt. Der Arbeitnehmer kann auch in der Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber beantragen, einen niedrigeren Freibetrag als den im Freibetragsbescheid festgesetzten zu berücksichtigen.*

*Das Finanzamt hat auf Antrag des Arbeitnehmers (Vordruck L 54) und losgelöst von einem Jahresausgleich- oder von einem Veranlagungsverfahren einen Freibetragsbescheid und eine Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber zu erlassen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß im laufenden Kalenderjahr um gegenüber dem letzten Veranlagungsjahr um mindestens S 12.000.- erhöhte Werbungskosten vorliegen. Wird ein derartiger Antrag **vor dem 30. Juni** gestellt, so ist der **Freibetragsbescheid auch für das laufende Kalenderjahr** zu erlassen.*

## **12) ANLAGEN ZU DEN INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN**

*Sie werden sich vielleicht darüber gewundert, möglicherweise auch darüber geärgert haben, daß den Informationsrundschriften des Dienststellenausschusses - so auch diesem - Werbeschriften außeruniversitärer Einrichtungen (Reisebüros, Versicherungsgesellschaften, Bankinstitute, Sportgeschäfte) beiliegen. Der Dienststellenausschuß gibt dazu folgende Erklärung ab: Um eine aktuelle Information zu gewährleisten, müssen die Kuvertierung und der Versand der Informationsrundschriften an derzeit über 1400 Universitätslehrer innerhalb weniger Tage erfolgen. In der Praxis ist dies nur möglich, wenn die Kuvertierung von einer außeruniversitären Einrichtung übernommen wird, der dafür gestattet wird, dem Informationsrundschriften eine von ihr selbst und ohne Einflußnahme durch den Dienststellenausschuß gestaltete Anlage beizulegen. Diese Vorgangsweise wird in jedem Einzelfall vom Dienststellenausschuß ausdrücklich beschlossen, wobei nach Maßgabe der Zahl der Informationsrundschriften jeder außeruniversitären Einrichtung, die diesbezüglich an den Dienststellenausschuß herantritt, dieses Recht eingeräumt worden ist und wird. Selbstverständlich steht das Adressenmaterial, das von der ADV-Abteilung der Universitätsdirektion auf der Grundlage der von der Personalabteilung geführten Personaldatei erstellt wird, lediglich dem Dienststellenausschuß (und dem Zentralausschuß) zur Verfügung. Außeruniversitären Einrichtungen wird dieses Adressenmaterial - das im übrigen in nicht ganz aktueller Form dem Vorlesungsverzeichnis entnommen werden kann - ausschließlich für Zwecke einer konkreten Aussendung und in Form bereits adressierter Kuverts zur Verfügung.*

## **13) WOHNUNGEN**

*Dem Dienststellenausschuß ist dazu folgende Information zugegangen :*

- *In der Goethestraße 15 (Saggen) ist im Rückgebäude eines denkmalgeschützten Hauses (erbaut Anfang 1900) im 3. Stock (kein Lift) eine Dreizimmerwohnung, ca 95 m<sup>2</sup>, zu vermieten. Das Haus liegt sehr ruhig, ist in bestem Bauzustand, hat ab 11 Uhr Sonne und bietet einen freien Blick gegen Süden, Westen und Norden auf Gärten und Berge. Die Zimmer der Wohnung haben Parkettböden, Flur mit neuen Nadelfilzfliesen. Es gibt eine Einbauküche, Bad und WC sind getrennt. Die Heizung und Warmwasseraufbereitung erfolgt durch Gas. Weiters gibt es einen Balkon, ein Keller- und ein Dachbodenabteil. Die Grundmiete beträgt inklusive Mehrwertsteuer S 9.900.- pro Monat, dazu kommen Betriebskosten (einschließlich Stiegenhausreinigung) von S 1.120.- pro Monat. Die Vertragsdauer eines Mietvertrages ist vier Jahre, eventuell auch Dauermiete. Zu Beginn des Mietverhältnisses ist eine Kautions von S 30.000.- zu erlegen.*

*Interessierte mögen sich bitte mit Dr. Ludwig SCHIRMER, Tel.584901-31 (Büro) oder 292422 (privat) in Verbindung setzen.*

*Im Auftrag des Dienststellenausschusses der Universitätslehrer an der Universität Innsbruck zeichnet mit kollegialen Grüßen*

Anlagen:

(Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender)

- *Sonder-Informationsrundschriften* **ERHOLUNGSURLAUB**
- *Information der "Wiener Städtischen"*
- *Information von "Sport SPEZIAL"*

*Abkürzungen:*

<i>Abs.</i>	=	<i>Absatz</i>
<i>ALVG</i>	=	<i>Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977</i>
<i>ASVG</i>	=	<i>Allgemeines Sozialversicherungsgesetz 1955</i>
<i>BDG</i>	=	<i>Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979</i>
<i>BGBI. Nr.</i>	=	<i>Bundesgesetzblatt Nummer</i>
<i>BGALP</i>	=	<i>Bundesgesetz vom 11.7.1974 über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen</i>
<i>B-KUVG</i>	=	<i>Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz 1967</i>
<i>bzw.</i>	=	<i>beziehungsweise</i>
<i>d.h.</i>	=	<i>das heißt</i>
<i>EStG</i>	=	<i>Einkommensteuergesetz 1988</i>
<i>GG</i>	=	<i>Gehaltsgesetz 1956</i>
<i>GZ</i>	=	<i>Geschäftszahl</i>
<i>lit.</i>	=	<i>littera</i>
<i>PVG</i>	=	<i>Bundes-Personalvertretungsgesetz 1967</i>
<i>S</i>	=	<i>Schilling</i>
<i>UOG 1993</i>	=	<i>Universitäts-Organisationsgesetz 1993</i>
<i>VBG</i>	=	<i>Vertragsbedienstetengesetz 1948</i>
<i>vgl.</i>	=	<i>vergleiche</i>
<i>V/2</i>	=	<i>Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung</i>
<i>Z.</i>	=	<i>Ziffer</i>